



II - 969 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
 und öffentlicher Dienst
 DR. FRANZ LÖSCHNAK

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
 Tel. (0222) 66 15/0
 DVR: 0000019

Zl. 353.260/39-I/6/87

18. Juni 1987

An den
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Leopold GRATZ

Parlament
 1017 W i e n

315 IAB

1987 -06- 2 2

zu 321 IJ

Zu der von den Abgeordneten zum Nationalrat Probst, Dr. Dillersberger, Ing. Murer, Haupt am 28. April 1987 an mich gerichteten parlamentarischen Anfrage Nr. 321/J betreffend Beschaffenheit der in Österreich angebotenen Biersorten teile ich folgendes mit:

Zu Frage 1:

Wesentlich für die Beurteilung der Inhaltsstoffe von Bier ist - abgesehen von den Durchführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz - das Kapitel B 13 "Bier" der III. Auflage des Österreichischen Lebensmittelbuches (Codex). Die Codex-kommission hat dieses Kapitel erst kürzlich grundlegend überarbeitet und dessen Neufassung am 22. April 1987 beschlossen.

Die erlaubten, verbotenen oder nicht geregelten Bierzusätze sind der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen, wobei anzumerken ist, daß auch nicht besonders geregelte Zusätze nach den Beanstandungsgründen des § 8 LMG 1975 als gesundheitsschädlich oder wegen Verfälschung beanstandet werden können, wenn sie die bezüglichen Definitionen erfüllen.

- 2 -

Ascorbat:	erlaubt nach B 13 Abs. 23
Benzoesäure:	verboten gemäß Konservierungsmittelverordnung BGBI.Nr. 429/1977, (siehe auch B 13 Abs. 20)
Brillantsäuregrün:	verboten nach Farbstoff-Verordnung BGBI.Nr. 279/1979, (siehe auch B 13 Abs. 22)
Bromate:	werden nicht eingesetzt, nicht geregelt
EDTA:	werden nicht eingesetzt, nicht geregelt
Calciumoxid und Hydroxide:	nicht geregelt, wird zur Brauwasser- aufbereitung eingesetzt
Dimethylpolysiloxan (Schaumstabilisator)	verboten nach B 13 Abs. 24
Eisensulfat:	wird nicht eingesetzt, nicht geregelt
Gerbsäure, Tannin:	wird nicht eingesetzt, nicht geregelt
Gibberellinsäure:	künstliche Süßstoffe sind gemäß B 13 Abs. 21 verboten
Glycyrrhizin:	künstliche Süßstoffe sind gemäß B 13 Abs. 21 verboten

- 3 -

Gummi arabicum:	verboten gemäß der Verordnung über die Zulassung von Emulgatoren, Stabilisatoren Verdickungs- und Gliermitteln, BGBI.Nr. 308/1979, (siehe auch B 13 Abs. 24)
Mikrokristalline Cellulose:	Verbot wie oben
Tragant:	Verbot wie oben
Cellulosederivate:	Verbot wie oben
Kohlensäure:	in Österreich wird nur Gärungskohlensäure eingesetzt. Im B 13 nicht besonders geregelt
Phosphorsäure:	verboten gemäß B 13 Abs. 14
Reduktone:	gemäß B 13 Abs. 23 nur Ascorbinsäure zugelassen
Saccharin:	verboten nach B 13 Abs. 21
Salzsäure:	verboten nach B 13 Abs. 14
Schwefeldioxid:	verboten gemäß Konservierungsmittelverordnung (siehe auch B 13 Abs. 16)
Schwefelsäure:	verboten gemäß B 13 Abs. 14
Tartrazin:	verboten nach Farbstoff-Verordnung, (siehe auch B 13 Abs. 22)

- 4 -

Zusammenfassend halte ich daher zur Frage 1 fest, daß von allen hier aufgeführten Stoffen in Österreich lediglich die Verwendung von Ascorbinsäure (Vitamin C) als Oxidationsverhinderungsmittel von Bedeutung ist.

Zu Frage 2:

In Österreich dürfen auf Grund des Abs. 18 des Codexkapitels B 13 "Bier" zur Hintanhaltung später auftretender Eiweiß- und Gerbstofftrübungen nur gesundheitlich unbedenkliche Substanzen verwendet werden.

Folgende Stoffe sind im Einsatz:

PVPP (Polyvinylpolypyrolydon) gegen Gerbstofftrübungen, Kieselsäurepräparate und proteolytische Enzyme (Papain-Produkte) gegen Eiweißtrübungen.

Zu Frage 3:

Gemäß Abs. 1 des Kapitels B 13 wird Bier aus Cerealien, Hopfen und Wasser bereitet.

Als Cerealien (vermälzt oder unvermälzt) werden Gerste, Weizen, Reis und Mais eingesetzt.

Zu Frage 4:

Bei der Kontrolle von importiertem Bier werden hinsichtlich der Ausgangsmaterialien keine Auswirkungen der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes festzustellen sein, da alle unter der Frage 3 genannten Cerealien in Österreich eingesetzt werden dürfen.

Darüber hinaus müssen auch die Importbiere den strengereren österreichischen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jenen des österreichischen Lebensmittelbuches, entsprechen. In dieser Hinsicht hat somit die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Österreich als Nichtmitgliedstaat der EG keinerlei rechtliche Relevanz.

- 5 -

Zu Frage 5:

Die Untersuchungen der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien (die Untersuchungen sind noch nicht vollständig abgeschlossen) der Bier-Proben der Bundesländer Wien, Niederösterreich und das Burgenland zeigen für das Jahr 1986 folgende Ergebnisse:

Nicht beanstandete Ware 83,7 %

Beanstandete Ware	Inland	Import
verdorben	5,4 %	0 %
verfälscht	6,8 %	4,1 %
falsch bezeichnet	<u>4,1 %</u>	<u>1,4 %</u>
Beanstandungen in Summe	16,3 %	5,5 %

Der Anteil der Importbiere an den untersuchten Bier-Proben beträgt 40,5 %.

Zu Frage 6:

Die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1973 (BGBI.Nr. 627) sieht für Bier keine Vorschriften vor. Es werden jedoch im erst kürzlich überarbeiteten Codexkapitel BIER (B 13) Bezeichnungsfragen ausführlich wie folgt geregelt:

Abs. 7 und 8 regeln die Bezeichnung von Bier insbesondere nach dem Stammwürzegehalt (Abzugbier, Schankbier, Vollbier, Spezialbier, Starkbier, Bockbier etc. Leichtbier, Lagerbier, Pils, Weizenbier).

Abs. 9 enthält für die Verpackungen für den Letztverbraucher die näheren Kennzeichnungsbestimmungen des Stammwürzegehalts in Graden, auch hat ein Hinweis über die vor Wärme geschützte Lagerung zu erfolgen.

Nach Abs. 10 ist der Alkoholgehalt in Volumsprozenten anzugeben.

Darüber hinaus wird Bier aber auch in der künftigen Novelle der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung berücksichtigt werden.

Frau T. [Signature]